

Nachrichten einflocht¹⁾, z. B. die ihm selbst nicht glaubwürdig erscheinende Mittheilung, dass Erzbischof Peter nicht eher habe schlafen noch essen können, als bis er einen Kanzler mit einem Schreiben an den Papst geschickt und einen Vertrauten, welcher Zweifel über die von den Templern abgelegte Feuerprobe äusserte, derb abgefertigt habe.

Diese kritische Auseinandersetzung schien mir nothwendig wegen der Stellung, welche neuere Schriftsteller zu diesem Berichte eingenommen haben. Ignatius van Os²⁾ und Hennes³⁾ stützen sich auf die Erzählung des Latomus; Heidemann⁴⁾ giebt sie nur nach Harzheim: Concil. Germ. IV, 205⁵⁾, woselbst die Darstellung des Nacler zu Grunde liegt, während er zugleich meint, des Mutius Darstellung gehöre einer späteren Ueberlieferung an. Joannis und Mutius waren ferner die Quellen, aus denen Wilcken, Gesch. des Ordens der Tempelherren, 2. Aufl. B. II, S. 243 z. J. 1310, ebenso Havemann, Gesch. des Ausgangs des Templerordens, S. 330, und mit Beziehung auf diesen Hefele, Conciliengesch. VI, 443 z. J. 1310 geschöpft haben. Wir sahen, dass dieser, wenn wir von Paulus Aemilius etwa Abstand nehmen, die einzige Quelle gewesen ist, aus der seine Zeitgenossen und Spätere geschöpft haben, und diese Erkenntnis leitet uns zu dem neuen Abschnitt über, welcher die bereits oben aus der literargeschichtlichen Einleitung ersichtlichen Dissonanzen zu lösen hofft.

Für den Zeitraum der Jahre 1298 bis 1360⁶⁾ berichtet Naclerus 16 Male aus einem historischen Werke des Jacob von Mainz; von diesen decken sich zwei Anführungen mit der Vita Henrici VII, acht mit der Chronik des Matthias von Neuenburg und seines Continuator und zwar mit dem Codex A, einer von einem Speirer herrührenden Handschrift. So bleiben noch sechs Stellen übrig, welche originalen Charakters sind, während einige andere Nachrichten mit Matthias' Chronik übereinkommen⁷⁾, ohne dass Jacob von Mainz genannt wäre.

1) S. 237: Addunt hic quidam, quod ego referam, nihil refert etiamsi non credatur . . .

2) De abolitione Ord. Templarior. 1874. S. 70.

3) Gesch. der Erzbisch. von Mainz. 2. Ausg. 1867. S. 209 f.

4) Peter von Aspelt. S. 188.

5) Aus Joannis, SS. rer. Mogunt. ist die Erzählung übergegangen in die Collectio Concil. von Mansi XXV, 297.

6) Nicht bis z. J. 1373, wie Weiland bereits Joachims Irrthum gegenüber erinnert hat, denn in der Notiz von der Verurtheilung der württembergischen Grafen zu 30000 Gulden Schadenersatz kann der Absatz 'fama enim erat, ut Jacobus Mogunt. refert', nicht in Einklang gebracht werden mit der Nachricht z. J. 1373, wo erzählt wird, dass Graf Eberhard von Württemberg mit Zustimmung Kaiser Karls IV. die schwäbischen Reichsstädte gebrandschatzt habe.

7) Nacler S. 382, 383, z. J. 1335, 1336, 1337(8) Gesandtschaft